

Die StaatsministerIn

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/467-2022/208416

Dresden,
 . Januar 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/11426
**Thema: Unterstützung der Krankenhäuser bei der Anpassung auf Hitze-
wellen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Auch die Krankenhäuser stehen vor der Herausforderung bei der Anpassung an die Klimaveränderungen. Durch immer häufiger auftretende Hitzewellen müssen die Krankenhäuser in neue Technik zur Kühlung investieren, um Patient*innen und Personal zu schützen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Krankenhäuser in Sachsen haben bereits mit der energetischen Sanierung im Hinblick auf die genannten Hitzewellen begonnen oder die Sanierung schon abgeschlossen?

Frage 2: Wie hoch ist der Investitionsbedarf hinsichtlich einer energetischen Sanierung zum Hitzeschutz in den Krankenhäusern in Sachsen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass oder inwieweit die Krankenhäuser im Freistaat Sachsen bereits mit der energetischen Sanierung im Hinblick auf die genannten Hitzewellen begonnen oder die Sanierung schon abgeschlossen haben.

Ebenfalls ist der Staatsregierung nicht bekannt, wie hoch der Investitionsbedarf hinsichtlich einer energetischen Sanierung zum Hitzeschutz in den Krankenhäusern in Sachsen ist.

Überdies ist die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet,



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und nicht auf Fragen eingehen muss, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit die Beantwortung etwaige Informationen der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen beziehungsweise deren Träger betrifft, da diese als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 28 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) beziehungsweise im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht (nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG beziehungsweise § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung – SächsGemO) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 3: Plant die Landesregierung eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der Krankenhäuser zur energetischen Sanierung?

Für in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser besteht die Möglichkeit der Förderung zur energetischen Sanierung im Rahmen der Einzel- und Pauschalförderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem SächsKHG. Bei der Beantragung von Einzelfördermitteln müssen bei einschlägigen Fördervorhaben im Übrigen stets energieökonomische Konzepte, die die Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG) aufzeigen sowie Wirtschaftlichkeitsnachweise für den Einsatz alternativer Energien vorgelegt werden. Ferner erfolgt die Investitionskostenförderung nach KHG und SächsKHG stets unter Berücksichtigung der Folgekosten.

Im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2020-2027 ist die Förderung von investiven Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere auch Maßnahmen an Gebäuden oder im Zusammenhang mit Gebäuden geplant. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen für einen verbesserten Hitze- oder Sonnenschutz.

Zu den Zuwendungsempfängern zählen kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften, Unternehmen mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften und Privatpersonen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Form von Modell- und Komplexvorhaben förderfähig sein. Zuwendungsempfänger können ebenfalls die benannten sein.

Soweit die Rechtsform des jeweiligen Krankenhauses einem der genannten Zuwendungsempfänger entspricht, kann eine Förderung und damit finanzielle Unterstützung der Krankenhäuser in Sachsen hier möglich sein.

Als Fördergrundlage wird derzeit die künftige Richtlinie Energie und Klima/2023 erarbeitet, deren Inkrafttreten im Jahr 2023 geplant ist. Die EU-Förderung wird mit Landesmitteln kofinanziert.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping